



REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 19.027/5-4-1994

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

XIX. GP-NR

46/AB

1995-01-13

37

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

zu

Dr. Keppelmüller und Genossen vom 15.11.1994,

Nr. 37/J-NR/1994 "Annoncen für Hand-Scanner zum Abhören"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Ist der Verkauf und die Bewerbung der in der Annonce angebotenen Hand-Scanner gesetzlich erlaubt?

Wenn der Verkauf derartiger Geräte in Österreich nicht zugelassen ist, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den gesetzlichen Vollzug des Verbotes zu gewährleisten?"

Die in den Anzeigen der Fa. Stachetsberger beworbenen Scanner sind Funk-empfangsanlagen im Sinn des Fernmeldegesetzes 1993. Gemäß § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes sind die Einfuhr, der Vertrieb sowie der Besitz von Funkempfangsanlagen bewilligungsfrei. Der Verkauf von Scannern bedarf sohin keiner behördlichen Bewilligung auf Grund des Fernmeldegesetzes. Der Betrieb solcher Geräte ist jedoch bewilligungspflichtig.

Hinsichtlich des Bewerbens von Fernmeldeanlagen trifft das Fernmeldegesetz keine Aussage, sodaß aus fernmelderechtlicher Sicht auch die Werbung für Scanner nicht verboten ist.

Im Hinblick darauf, daß das Verwenden solcher Geräte nicht nur eine Verwaltungsübertretung nach dem FMG darstellt, sondern darüberhinaus eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses nach sich ziehen könnte, wird seitens der zuständigen Sektion meines Ressorts geprüft, durch welche Maßnahmen die Bewilligungspflicht auch auf Einfuhr, Vertrieb und Besitz der in Rede stehenden Scanner ausgedehnt werden kann.

Wien, am 12. Jänner 1995

Der Bundesminister: